



Hinweise für Besucher der Außenstelle Lichtenau

Ab dem 05.06.2020 sind in der Justizvollzugsanstalt wieder private Besuche von Inhaftierten möglich. Jedem Inhaftierten können monatlich zwei Besuche von jeweils 30 Minuten gewährt werden.

Um Infektionsrisiken bestmöglich zu verringern, sind bei den Besuchen folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Zum Besuch kann immer nur eine Person zugelassen werden. Dies muss nicht bei jedem Besuch dieselbe Person sein. Ein zugelassener Besucher darf ein Kind unter 14 Jahren mitbringen.
- Vor Einlass in die Anstalt müssen Sie das Formular „Selbstauskunft für Besucher der Justizvollzugsanstalt und sonstige anstaltsexterne Personen“ ausfüllen, um evtl. auch aufgrund dieser Angaben erkennbar kranke Personen zurückweisen zu können.
- Vor der Gewährung des Zugangs zur Justizvollzugsanstalt wird mittels eines kontaktlosen Fiebermessgeräts oder eines Stirnthermometers Ihre Körpertemperatur gemessen. Bei erhöhter Temperatur oder Verweigerung der Messung dürfen Sie die Anstalt nicht betreten.
- Besucher müssen während des gesamten Aufenthalts in der Anstalt eine Mund-Nasen-Maske tragen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren. Bitte bringen Sie diese selbst zum Besuch mit!
- Die Besuche werden unter Verwendung einer undurchlässigen Trennscheibenvorrichtung durchgeführt.
- Die Übergabe von Gegenständen (z.B. Wäsche), Getränken und Speisen ist nicht zulässig.
- Bargeldeinzahlungen sind vorerst nicht möglich.
- Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch vor und in der Torwache und im Wartebereich unbedingt einzuhalten. Auf die entsprechenden Kennzeichnungen ist achten!
- Bitte benutzen Sie die im Eingangsbereich aufgestellten Spender zur Händedesinfektion!
- **Bei Nichtbeachtung der Schutzmaßnahmen kann die Besuchszulassung widerrufen werden.**